

RS OGH 1966/2/17 2Ob27/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1966

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z8 J

ZPO §217

ZPO §272

Rechtssatz

Anwendung des § 217 ZPO auch im außerstreitigen Verfahren. Die Verwertung der persönlichen Erinnerung des Gerichtes kann nur dann Entscheidungsgrundlage sein, wenn es, vom Protokoll abgehend oder über dessen Inhalt hinausgehend, seine Entscheidung auf Tatsachen seiner Erinnerung gründet, diese in der Begründung mitteilt und ausführt. Der bloße Hinweis des Erstgerichtes im Vorlagebericht, der jene Stellungnahme der Beteiligten ausschließt, kann dieses Erfordernis nicht ersetzen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 27/66
Entscheidungstext OGH 17.02.1966 2 Ob 27/66
RZ 1966,185

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0006684

Dokumentnummer

JJR_19660217_OGH0002_0020OB00027_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at